

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN GEMEINDERAT DER GEMEINDE BIEDERITZ UND SEINE AUSSCHÜSSE

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Geschäftsordnung gem. § 59 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für den Gemeinderat und seine Ausschüsse erlassen:

I. ABSCHNITT SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1)

Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Gemeinderat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Einladung zur Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates erfolgt durch den Bürgermeister. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2)

Unterlagen sind gemäß KVG LSA grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfanges nicht sinnvoll ist, auszugsweise die für das Verständnis notwendigen Teile oder Zusammenfassungen der Einladung beigelegt werden. Im letzteren Fall sind die vollständigen Unterlagen beim Bürgermeister einsehbar. Den Gemeinderäten sind die Unterlagen über das Ratsinformationssystem zu übergeben. In Ausnahmefällen erfolgt die Übergabe der Unterlagen in herkömmlicher Weise.

(3)

Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 9. Tage, zu außerordentlichen Sitzungen spätestens am 5. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Gemeinderates spätestens am 8. bzw. 4. Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Gemeinderat gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates noch vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung

sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4)

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen nachrichtlich auch an die Ortsbürgermeister. Einladung und Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils können ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Gemeinderates vorliegt. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Sitzungsunterlagen des nichtöffentlichen Teils werden ebenfalls über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(5)

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates oder im Gemeindebüro rechtzeitig vor der Sitzung anzeigen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlässt, unterrichtet möglichst frühzeitig den Vorsitzenden des Gemeinderates ggf. über den Protokollführer. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, kann dies nachträglich erfolgen.

Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, sich in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen. Der Protokollführer ist für die Führung und Berichtigung der Anwesenheitsliste verantwortlich.

In die Anwesenheitsliste haben sich ebenfalls die Bediensteten der Verwaltung, ggf. die geladenen Gäste und Sachverständigen einzutragen, die an der Sitzung teilnehmen.

(6)

Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Bürgermeister es verlangen; mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(7)

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an einer Einberufung verhindert, so beruft der Bürgermeister den Gemeinderat ein.

(8)

Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gem. § 55 KVG LSA festzustellen.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1)

Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2)

Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse

mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von den Anträgen und Anfragen im Sinne des §43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2a)

Die Gemeinde betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.

§ 3

Tagesordnung, Änderung der Tagesordnung

(1)

Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagessordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Gemeinderäten jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(2)

In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von Mitgliedern des Gemeinderates oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, vom Antragsteller, dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

(3)

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(4)

Es werden nur solche Anträge auf die Tagesordnung gesetzt, die in den Aufgabenbereich des Gemeinderates fallen.

(5)

Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlichen Sitzungen zu behandeln wäre, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates notwendig. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn im Gemeinderat aus Gründen des Gemeinwohls eine sofortige Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(6)

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung, die Änderung der Reihenfolgeder Tagesordnung oder die Verbindung von verwandten Tagesordnungspunkten kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates entschieden werden.

(7)

Ist auf Grund eines Antrages eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates fällt, setzt der Gemeinderat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Gemeinderat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des gestellten Antrages gegeben wird.

§ 4

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1)

Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Zuhörer können unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Diese sind in angemessener Anzahl bereitzustellen. Sind die für die Zuhörer vorgesehen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraumes erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden. Film-, Video- und Tonbandaufnahmen, auch für die öffentlichen Medien und Inhabern von Presseausweisen, sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates gestattet. Unbeschadet dieser Zustimmung hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, für die Dauer seiner eigenen Ausführungen die Unterbrechung der Aufnahmen zu verlangen.

(2)

Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3)

Gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA ist auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion dem Gemeinderat oder einem hierzu bestellten Ausschuss Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Gemeinderat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Gemeinderates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Haupt- und Finanzausschuss mündlich erstattet werden

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1)

Durch Beschluss des Gemeinderates kann im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel im nichtöffentlichen Teil behandelt:

a) Personalangelegenheiten einschließlich Disziplinarangelegenheiten, persönliche Angelegenheiten der Gemeinderäte, Auftragsvergaben, Grundstücksangelegenheiten und Bürgschaften sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche

Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist

c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird

d) Grundstücksangelegenheiten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts, wenn es aus Sicht des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte

e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt

f) zu erwartende und schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie Abschlüsse von Vergleichen, soweit sie sich auf die vorgenannten Themen beziehen.

g) Vergabeentscheidungen.

(2)

Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates im Verlaufe einer Sitzung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagungsordnung in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht der Gemeinderat ohne Erörterung zustimmt. Einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates und der Bürgermeister stellen.

Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen. Eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

(3)

Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Zu Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates sind ausnahmslos nur hierzu geladene und die durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeinderates benannten Mitarbeiter der Verwaltung zugelassen, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4)

Kommen im Verlaufe eines nichtöffentlichen Sitzungsteils Gegenstände zur Sprache, die nicht vertraulich behandelt werden müssen, muss in öffentlicher Sitzung darüber beraten und entschieden werden.

§ 6

Sitzungsleitung

(1)

Der Vorsitzende des Gemeinderates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates zur Sache sprechen, so sollte er den Vorsitz mindestens für die Dauer seiner Sprechzeit an seinen Stellvertreter abgeben. Diese Regelung gilt für den Stellvertreter entsprechend.

(2)

Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, so bestimmt der Gemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Gemeinderatsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 7

Sitzungsverlauf

(1)

Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festsetzung der endgültigen Tagesordnung,
- c) Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschriften(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinderates,
- (d) Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen gemäß § 65 Abs. 2 KVG LSA,
- f) Einwohnerfragestunde,
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) Schließung der Sitzung,
- j) Nichtöffentliche Sitzung,
- k) Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates
- l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- m) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- n) Beantwortung von Anfragen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- o) Herstellung der Öffentlichkeit
- p) Bekanntgabe der Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung

q) Schließen der Sitzung.

Der Punkt "Verschiedenes" ist zulässig sofern er durch Behandlungsgegenstände untersetzt ist, zu denen in der Regel aber kein Beschluss zu fassen ist.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Einwohnerfragestunde kann in begründeten Fällen auch an das Ende der öffentlichen Sitzung gelegt werden.

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

(1)

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Einwohnern der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

Einwohner sollen durch den Bürgermeister über die Stellungnahme des Gemeinderates zu ihren Anregungen oder Beschwerden möglichst innerhalb von 4 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2)

Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden kann einem Ausschuss übertragen werden, sofern der Gemeinderat für die Angelegenheit nicht ausschließlich zuständig ist.

(3)

Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme des Gemeinderates zurückzuweisen. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Erklärungen, Ansichten, Fragen).

(4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat zurückzuweisen.

(5)

Die Beratung von Anregungen oder Beschwerden kann abgelehnt werden, wenn sie noch nicht abgeschlossene Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder ein laufendes Verfahren betreffen oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.

§ 9

Anfragen

(1)

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, schriftlich oder in der Gemeinderatssitzung mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde oder der Gemeindeverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2)

Schriftliche Anfragen sollen möglichst 1 Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister oder Vorsitzenden des Gemeinderates eingereicht werden.

(3)

Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen, andernfalls ist ein schriftlicher Zwischenbescheid mit Nennung des Termins der abschließenden Beantwortung zu geben.

(4)

Schriftliche Antworten sind dem Antragsteller und dem Vorsitzendem des Gemeinderates zuzustellen.

§ 10

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1)

Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Gemeinderates zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende des Gemeinderates die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister kann den Vortrag einem Bediensteten der Verwaltung übertragen bzw. einen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften heranziehen.

(2)

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist verpflichtet, zu jedem Verhandlungsgegenstand zu prüfen, ob ein Befangenheitsgrund nach § 33 KVG LSA vorliegt. Die Mitglieder des Gemeinderates, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein können, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung unaufgefordert ausdrücklich mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat durch Abstimmung auf der Grundlage des § 33 KVG LSA, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt. Während der Beratung hierüber verlässt die betroffene Person die Sitzung. Entscheidungen über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes sind in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum verlassen. Der Betroffene kann bei öffentlicher Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Raumes verbleiben. Der Vorsitzende des Gemeinderates überwacht das Mitwirkungsverbot und sorgt nach Abschluss des die Befangenheit begründenden Verhandlungsgegenstandes dafür, dass das betreffende Gemeinderatsmitglied wieder an der Sitzung teilnehmen kann. Verstößt ein Gemeinderatsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 2, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Die Gemeinderatsmitglieder sind durch den Vorsitzenden bei gegebenem Anlass über das Mitwirkungsverbot nochmals zu belehren.

(3)

Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Gemeinderates das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann dem Berichterstatter das Wort außer der Reihe erteilen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4)

Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus und dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitglieds oder der Mitglieder des Gemeinderates kann vom Gemeinderat festgelegt werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder läutet er mit einer Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

(5)

Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Zur Wahrung der Ordnung kann der Vorsitzende jederzeit das Wort nehmen.

(6)

Jedes Gemeinderatsmitglied kann sich während eines Vortrages eines Berichterstatters, eines anderen Gemeinderatsmitgliedes oder eines Sachverständigen zu einer sachdienlichen Zwischenfrage melden.

(7)

Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Vorsitzenden zu rügen.

(8)

Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,

b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(9)

Der Bürgermeister und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen und ist mit dem Aufruf zur Stimmabgabe beendet.

§ 11

Sachanträge

(1)

Sachanträge sind Beschlussvorschläge zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt. Sie sind vor Abschluss der Beratung über dessen Gegenstand zu stellen.

Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Gemeinderat.

(2)

Sachanträge durch die Mitglieder des Gemeinderates oder Fraktionen sind schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder zur Niederschrift zu diktieren. Vor der Sitzung können Anträge schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister oder Vorsitzenden des Gemeinderates eingereicht werden.

(3)

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

(4)

Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, sollen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

(5)

Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung erfordern, sind in den zuständigen Fachausschüssen vor zu beraten.

§ 12

Geschäftsordnungsanträge

(1)

Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

a) Schluss der Aussprache,

b) Schluss der Rednerliste, ein Gemeinderatsmitglied, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen,

c) namentliche Abstimmung,

d) Überweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,

e) Absetzung oder Vertagung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

f) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,

g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

i) Rücknahme von Anträgen,

j) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2)

Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat vorab.

(3)

Liegen mehrere Anträge vor, wird über diejenigen Anträge, die am weitestgehenden sind, zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Gemeinderates die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4)

Meldet sich ein Gemeinderat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(5)

Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der Vorsitzende des Gemeinderates die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt und gibt den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderäten, die noch nicht durch ein Mitglied zur Sache gesprochen haben, die Gelegenheit zur Sache zu sprechen. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

§ 13

Abstimmungen

(1)

Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Gemeinderäten nicht schriftlich vorliegen.

(2)

Über jeden Antrag oder Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen.

(3)

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,

b) Anträge von Ausschüssen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,

c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates.

(4)

Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzenden des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. .

(5)

Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates oder der geschlossenen Zustimmung einer Fraktion.

(6)

Die Ja- und Nein-Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder von ihm Beauftragte zu zählen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7)

Wird das Ergebnis von einem Gemeinderat angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

(8)

Jedes Gemeinderatsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

§ 14

Wahlen

(1)

Wahlen werden gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA durch geheime Abstimmung vollzogen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

(2)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stimmenzähler bestimmt.

(3)

Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.

(4)

Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.

(5)

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich zu erkennen ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(6)

Die Auszählung erfolgt in Anwesenheit des Gemeinderates. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben

wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 15

Offenlegung und schriftliches Verfahren

(1)

Über einen Gegenstand einfacher Art gemäß § 54 KVG LSA kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

a) Bei einer Offenlegung erfolgt diese durch Auslegung des vorbereiteten und begründeten Beschlusses und den dazugehörigen Unterlagen in der Regel für einen Zeitraum von einer Woche im Rathaus. Zu den Gegenständen einfacher Art, über die im Wege der Offenlegung beschlossen werden kann, gehören Angelegenheiten von geringer Bedeutung, die nach ihrem Sachverhalt keine Beratung erfordern.

b) Spätestens eine Woche vor Beginn der Offenlegung ist den Gemeinderatsmitgliedern eine Aufstellung über die vorbereiteten Beschlüsse zuzusenden.

c) Der Beginn und Ablauf der Frist, der genaue Ort der Offenlegung sowie das Ende der Widerspruchsfrist ist hierbei anzugeben. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen.

d) Wird fristgemäß kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. Anträge, denen widersprochen wurde, sind dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Offenlegungsfrist zurückgenommen worden ist.

e) Über die Offenlegung wird eine Niederschrift gefertigt.

(2)

Schriftliches Verfahren

a) Soll über einen Gegenstand einfacher Art im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 54 KVG LSA beschlossen werden, bereitet der Bürgermeister den Beschlussvorschlag vor und leitet jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied eine Mehrfertigung zu.

b) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruches beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage und beginnt mit der Zustellung.

c) Bei einem schriftlichen Verfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates innerhalb der Frist widerspricht. Anträge, denen widersprochen wurde, sind dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

d) Über das schriftliche Verfahren wird eine Niederschrift gefertigt.

(2)

Der Gemeinderat entscheidet, über welche Gegenstände mittels Offenlegung oder schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll.

§ 16

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1)

Der Vorsitzenden des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Gemeinderäte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2)

Der Gemeinderat kann nach erfolgter Unterbrechung

a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,

b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,

c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3)

Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4)

Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5)

Nach 22:00 Uhr dürfen nur noch weitere Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates an vorderster Stelle abzuwickeln sofern durch den Vorsitzenden des Gemeinderates nicht von § 1 Absatz 3 Satz 5 und 6 Gebrauch gemacht wird.

§ 17

Persönliche Erklärungen

(1)

Zu einer persönlichen Erklärung erhält das Wort:

a) jedes Mitglied des Gemeinderates und der Bürgermeister, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden,

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will.

(2)

Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 18

Anhörung

(1)

Im Sinne dieser Geschäftsordnung kann der Gemeinderat betroffenen Personen oder Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der betroffenen Personen oder Personengruppen oder eines Gemeinderatsmitgliedes. Die Vertretung einer Personengruppe soll aus höchstens 5 Personen bestehen.

(2)

Die Anhörung ist öffentlich, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner nicht entgegenstehen. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er nicht allein zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3)

Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt.

(4)

Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 19

Niederschrift

(1)

Der Vorsitzende bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters zu jeder Gemeinderatssitzung einen Beamten oder einen Angestellten der Gemeinde Biederitz zum Anfertigen einer Niederschrift über die Sitzung.

(2)

Zur Erledigung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, ausschließlich zu diesem Zweck Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- c) Vermerke darüber, welche Gemeinderäte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) Die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte.

(3)

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden. Das Verlangen ist vor Beginn der entsprechenden Ausführungen anzuzeigen.

(4)

Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "vertraulich" zu versenden,

(5)

Die vom Gemeinderatsvorsitzenden und Protokollführer unterzeichnete Niederschrift ist allen Gemeinderatsmitgliedern unverzüglich, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten.

(6)

Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe von Erklärungen, des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung zu geben.

(7)

Erhebt ein Gemeinderat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird, falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können, in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die

Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse findet nicht statt.

(8)

Den Ortsbürgermeistern sowie den Ortschaftsräten, die dies wünschen, sind Kopien der Niederschrift bevorzugt papierlos zuzuleiten.

(9)

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet. Den Einwohnern sind auf Antrag Kopien aus der Niederschrift, die nicht der Vertraulichkeit unterliegen, gegen Kostenerstattung zu erstellen.

§ 20

Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

(1)

Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann nur aus wichtigem Grund von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates oder vom Bürgermeister beantragt werden.

(2)

Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Gemeinderates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3)

Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgelöst werden können.

§ 21

Ordnung und Sicherheit

(1)

Der Vorsitzende des Gemeinderates sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus, dem alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten, unterliegen.

(2)

Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3)

Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, „zur Sache“ verweisen. Auf diese Verpflichtung kann durch jeden Gemeinderat auf Zuruf hingewiesen werden.

(4)

Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(5)

Einem Redner kann das Wort nach wiederholtem Verstoß gegen Absatz 3 entzogen werden oder wenn er eine festgesetzte Redezeit überschreitet und er vom Vorsitzenden des Gemeinderates auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen wurde. Dem Redner darf dann zu demselben Punkt in derselben Sitzung das Wort nicht wieder erteilt werden.

(6)

Der Vorsitzende des Gemeinderates kann eine Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ordnung und Ruhe nicht herzustellen ist.

(7)

Der Vorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.

(8)

Der Gemeinderat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, für mehrere, höchstens jedoch vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen.

II. ABSCHNITT FRAKTIONEN

§ 22

Fraktionen

(1)

Die Mitgliedschaft in einer Fraktion schließt die Mitgliedschaft in einer zweiten Fraktion aus.

(2)

Die Fraktionen müssen dem Bürgermeister oder Vorsitzenden des Gemeinderates ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Zusammensetzung und Bezeichnung schriftlich anzeigen oder in einer Sitzung des Gemeinderates zu Protokoll geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten wird mit schriftlicher Mitteilung oder zur Niederschrift an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

(3)

Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Beratungen in den Fraktionen oder Besprechungen außerhalb von Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse entsprechend.

III. ABSCHNITT VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN UND IN DEN ORTSCHAFTSRÄTEN

§ 23

Verfahren in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten

(1)

Soweit durch Gesetz, durch die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz und diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für Ausschüsse des Gemeinderates und für die Ortschaftsräte und ihre Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2)

Einladungen zu den Sitzungen von Ausschüssen und den Ortschaftsräten sowie deren Ausschüssen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates bzw. der Ortschaftsräte zeitgleich (in der Regel per E-Mail) zur Kenntnis zu geben.

(3)

Soweit die Vorlagen die Zuständigkeit des Gemeinderates betreffen, sind sie allen Gemeinderäten nachrichtlich zuzuleiten.

(4)

In jeder Ausschusssitzung sind die Tagespunkte nach § 6 Abs.1 vorzusehen. Eine Einwohnerfragestunde ist nicht zwingend erforderlich.

(5)

Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern sowie auf Anforderung weiteren Ratsmitgliedern zuzuleiten.

(6)

Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlagen.

(7)

Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben beim nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen ansonsten im Teil für die Zuhörer Platz zu nehmen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

(8)

Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Bei gemeinschaftlichen Beratungen mehrerer Ausschüsse ist jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zur Beschlussfassung oder Beschlussempfehlung zuständig. In diesen Fällen sind Abstimmungen und Wahlen in den einzelnen Ausschüssen getrennt vorzunehmen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung oder der Hauptsatzung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, übernimmt der an Jahren älteste Ausschussvorsitzende die Leitung der gemeinsamen Sitzung. Im Gemeinderat erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden die Berichterstattung über die Inhalte der Diskussion und Abstimmungsergebnisse der Vorlagen.

(9)

Ein Gemeinderatsmitglied, das mehreren beteiligten Ausschüssen angehört, kann entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss getrennt mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in dem anderen vertreten lassen.

(10)

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Eine vorherige Beratung und Beschlussfassung von Anträgen im Gemeinderat wird dadurch nicht ausgeschlossen.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER PRESSE

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

(1)

Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Die örtliche Presse erhält eine Information über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen.

(2)

Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.

(3)

Für die Ausschüsse des Gemeinderates gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 26

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 28

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.07.2019 in Kraft.

Biederitz, den 02.07.2019

Gericke

Bürgermeister